

Geschäftsverteilungsplan **für das Geschäftsjahr 2016**

A. Geschäftsverteilung

I. Beim Oberlandesgericht sind gebildet:

- a. neun Zivilsenate,
- b. drei Senate für Familiensachen,
- c. zwei Strafsenate,
- d. ein Bußgeldsenat,
- e. ein Senat für Landwirtschaftssachen.

II. Zuständigkeit und Besetzung der Senate

1. Zivilsenat

Zuständigkeit

Besondere Rechtsgebiete:

- a. Beschwerden betreffend Richterablehnung in Zivilsachen,
- b. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) in Zivilsachen,
- c. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Grundbuchsachen,

- geschützter gewerblicher Erzeugnisse betreffen, und zwar auch dann, wenn Ansprüche aus den vorgenannten Zuständigkeitsbereichen erst durch Widerklage, Aufrechnung oder Einrede geltend gemacht werden,
- c. Streitsachen wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des wirtschaftlichen Rufes aufgrund von Medienveröffentlichungen,
 - d. Streitsachen über Ansprüche aus Franchise- und Vertragshändlerverträgen,
 - e. Beschwerden aus dem Gebiet der Zwangsvollstreckung (Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts, § 764 ZPO, und gemäß §§ 887-890 ZPO) mit Ausnahme solcher Sachen, in denen das Prozessgericht zuständig ist und ein anderer Senat durch Urteil oder Vergleich an der Schaffung des Vollstreckungstitels mitgewirkt hat,
 - f. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - g. Beschwerden gegen Entscheidungen gemäß § 129 GNotKG,
 - h. sämtliche Kostenbeschwerden in Zivilsachen (mit Ausnahme von Beschwerden nach §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO, Streitwertbeschwerden sowie weiter mit Ausnahme von weiteren Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen),
 - i. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gemäß § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG),
 - j. Erbrechtliche Streitigkeiten, sofern zum Nachlass ein Hof i. S. der Hofeordnung gehört oder gehört hat, auch wenn die Hofeigenschaft oder Zugehörigkeit zum Nachlass streitig ist,
 - k. Abfindungs- und Versorgungsstreitigkeiten bei land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen,
 - l. Landpacht- und sonstige landwirtschaftliche Pachtrechtssachen, Jagd-, Jagdpacht-, Fischerei- und Fischereipachtrechtssachen mit Einschluss von Rechtsstreitigkeiten aus Interimswirtschaftsverträgen,

Ist in den zuvor genannten Sachen der nach der Endziffer zuständige Vertreter verhindert, so tritt der in der angegebenen Reihenfolge nächstgenannte Vertreter an seine Stelle.

3. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB, über Ansprüche aus Enteignung, Aufopferung und enteignenden und enteignungsgleichen Eingriffen einschließlich solchen aus spezialgesetzlichen Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des 7. Zivilsenats gem. Ziffer 1 b der Zuständigkeitsregelung gegeben ist,
 - b. Streitigkeiten wegen Amtspflichtverletzungen von Notaren; soweit gleichzeitig Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten vorliegen, hat die Notarhaftung Vorrang,
 - c. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG), soweit Entschädigungsansprüche aus Verfahren hergeleitet werden, die beim 1. Strafsenat, Bußgeldsenat oder 6. Zivilsenat anhängig sind oder gewesen sind,
 - d. Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,
 - e. Rechtsstreitigkeiten über privatrechtliche Versicherungsverhältnisse,
 - f. gesellschaftsrechtliche oder genossenschaftsrechtliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern sowie der Streitigkeiten aus dem Recht der BGB-Gesellschaften, soweit diese nach außen auftreten und freiberuflich oder gewerblich tätig sind,
 - g. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes

(§ 823 Abs. 2 BGB) oder in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter haben, sowie die persönliche Inanspruchnahme von Gesellschaftsorganen oder Einzelkaufleuten wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB),

- h. Anträge im Freigabeverfahren nach § 246 a Abs. 1 AktG,
 - i. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)
 - j. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäde
1. Beisitzerin und stellv. Vors.: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Matussek - zu 1/2
2. Beisitzer: Richter am Oberlandesgericht Speyer

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze bleibt gem. § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die Rechtsstreitigkeiten 3 U 155/08, 3 U 83/14 und 3 U 92/14.

- 1. Vertreter: Vors. Richter am Oberlandesgericht Brand
- 2. Vertreterin: Richterin am Landgericht Dr. Weinrich
- 3. Vertreter: Richterin am Oberlandesgericht Wölber
- 4. Vertreterin: Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Niestroj
- 5. Vertreterin: Vors. Richterin am Oberlandesgericht Colberg-Fründt

4. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 Weitere Beschwerden über beim Amtsgericht als Familiengericht nach den Vorschriften des JVEG festgesetzte Entschädigungen und über die Vergütung von Rechtsanwälten in Beratungshilfesachen, denen familiengerichtliche Angelegenheiten zugrunde liegen
2. Im Übrigen bestimmt sich die die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzende:	Vors. Richterin am Oberlandesgericht Colberg-Fründt
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
2. Beisitzerin:	Richterin am Oberlandesgericht Ramdor zu 1/2
3. Beisitzerin:	Richterin am Amtsgericht Dr. Nowak
1. Vertreter	Richter am Oberlandesgericht Eisele
2. Vertreterin:	Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Niestroj
3. Vertreter:	Richter am Landgericht Thielbeer

5. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem Familienrecht ergeben.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche
1. Beisitzer und stellv. Vors.:	Richter am Oberlandesgericht Eisele
2. Beisitzerin bis 29.02.2016:	Richterin am Oberlandesgericht Volosciuk
2. Beisitzerin ab 01.03.2016	Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
3. Beisitzerin bis 29.02.2016:	Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff
3. Beisitzerin ab 01.03.2016:	Richterin am Oberlandesgericht Westendorf
4. Beisitzerin bis 29.02.2016:	Richterin am Oberlandesgericht Westendorf

Es vertreten in Sachen, in denen eine mündliche Verhandlung oder mündliche Anhörung stattfindet:

1. Richter am Oberlandesgericht Herborg
2. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Wichmann
3. Richterin am Oberlandesgericht Hahn
4. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kohlmeier
5. Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Weber-Petras

In den übrigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit des Vertreters nach der Endziffer des führenden Aktenzeichens. Es vertreten:

1. Richter am Oberlandesgericht Herborg die Endziff. 1 und 2
2. Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Weber-Petras die Endziff. 3 und 4
3. Vors. Richter am Oberlandesgericht Wichmann die Endziff. 5 und 6
4. Richterin am Oberlandesgericht Hahn die Endziff. 7 und 8
5. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kohlmeier die Endziff. 9 und 0

Ist in den zuvor genannten Sachen der nach der Endziffer zuständige Vertreter verhindert, so tritt der in der angegebenen Reihenfolge nächstgenannte Vertreter an seine Stelle.

6. Zivilsenat

Zuständigkeit

Besondere Rechtsgebiete:

- a. Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG),
- b. Beschwerden in Abschiebungshaft- und Unterbringungssachen, soweit dafür das Oberlandesgericht zuständig ist,
- c. Beschwerden in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz,
- d. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet ergeben.

Besetzung

Dem 6. Zivilsenat gehören die Richter des 1. Strafsenats an, die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

7. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Streitsachen über Ansprüche aus Leasing-Verträgen,
 - b. Streitsachen über Ansprüche aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich solcher, bei denen Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen, letztere

jedoch mit Ausnahme der Fälle, in denen Ansprüche auf Verletzungen von Straßenverkehrssicherungspflichten gestützt werden,

- c. Schiedsgerichtssachen,
 - d. Entscheidungen im Verfahren über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel, soweit nicht ein Senat für Familiensachen zuständig ist,
 - e. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit die Ansprüche sich aus den vorstehenden besonderen Rechtsgebieten ergeben.
2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Niestroj
zu 3/4

- 1. Beisitzer und stellv. Vors.: Richter am Oberlandesgericht Dr. Pansegrau
- 2. Beisitzerin: Richterin am Oberlandesgericht Klocke

Zuständig für die Rechtsstreitigkeiten 7 U 18/14 und 7 U 25/14 bleibt Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff gem. § 21 e Abs. 4 GVG.

- 1. Vertreter: Richter am Oberlandesgericht Dr. Redant
- 2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Nowak
- 3. Vertreterin: Vors. Richterin am Oberlandesgericht Colberg-
Fründt

8. Zivilsenat

Zuständigkeit

- 1. Besondere Rechtsgebiete:

Es vertreten in Sachen, in denen eine mündliche Verhandlung oder mündliche Anhörung stattfindet:

1. Richterin am Oberlandesgericht Westendorf
2. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kohlmeier
3. Richterin am Oberlandesgericht Volosciuk bis 29.02.2016
3. Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche ab 01.03.2016
4. Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche bis 29.02.2016
4. Richter am Oberlandesgericht Herborg ab 01.03.2016
5. Richter am Oberlandesgericht Herborg bis 29.02.2016
5. Richterin am Oberlandesgericht Klocke ab 01.03.2016

In den übrigen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit des Vertreters nach der Endziffer des führenden Aktenzeichens. Es vertreten:

1. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Kohlmeier die Endziff. 1 und 2
2. Richterin am Oberlandesgericht Volosciuk die Endziff. 3 und 4 bis 29.02.2016
2. Richterin am Oberlandesgericht Klocke die Endziff. 3 und 4 ab 01.03.2016
3. Richterin am Oberlandesgericht Westendorf die Endziff. 5 und 6
4. Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche die Endziff. 7 und 8
5. Richter am Oberlandesgericht Eisele die Endziff. 9 und 0

Ist in den zuvor genannten Sachen der nach der Endziffer zuständige Vertreter verhindert, so tritt der in der angegebenen Reihenfolge nächstgenannte Vertreter an seine Stelle.

9. Zivilsenat

Zuständigkeit

1. Besondere Rechtsgebiete:
 - a. Ansprüche aus der Heilbehandlung von Personen und Tieren, auch wenn die Ansprüche auf Amtspflichtverletzung gestützt werden,
 - b. Honorar- und Schadensersatzansprüche aufgrund der Berufstätigkeit von Rechtsanwälten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen, soweit

die Ansprüche sich aus dem vorstehenden besonderen Rechtsgebiet ergeben,

2. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Verteilung im Turnus gemäß III.

Besetzung

Vorsitzender:	Vors. Richter am Oberlandesgericht Brand
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber - zu 1/2
2. Beisitzerin:	Richterin am Landgericht Dr. Weinrich
1. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Matussek
2. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Speyer
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze
4. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Schulte

1. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

1. Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)
 - Bad Gandersheim
 - Braunschweig
 - Duderstadt
 - Einbeck
 - Goslar
 - Göttingen
 - Hann. Münden
 entschieden worden sind.
2. Entscheidungen zur Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen zwei Familiengerichten.

Besetzung

Dem 1. Senat für Familiensachen gehören die Richter des 5. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

2. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

Familiensachen, die von den Amtsgerichten (Familiengerichten)

Clausthal- Zellerfeld

Herzberg

Northeim

Osterode

Seesen

Wolfenbüttel

Wolfsburg

entschieden worden sind.

Besetzung

Dem 2. Senat für Familiensachen gehören die Richter des 4. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

3. Senat für Familiensachen

Zuständigkeit

Familiensachen, die vom Amtsgericht (Familiengericht)

Helmstedt

Salzgitter

entschieden worden sind.

Besetzung

Dem 3. Senat für Familiensachen gehören die Richter des 7. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Senat für Landwirtschaftssachen

Zuständigkeit

Landwirtschaftssachen nach dem Bundesgesetz über das Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts.

Besetzung

Dem Senat für Landwirtschaftssachen gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

1. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Revisionen in Strafsachen,
2. Beschwerden in Strafsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt ist,
3. Entscheidungen gemäß § 159 GVG (Rechtshilfe) und § 181 GVG (Ordnungsstrafen) mit Ausnahme derjenigen in Zivilsachen,
4. Entscheidungen nach §§ 42 und 51 RVG in Strafsachen,
5. Anträge gemäß §§ 23 ff. EGGVG auf dem Gebiet der Strafrechtspflege und des Vollzugs,
6. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO und Entscheidungen nach § 51 GVG,

7. alle sonstigen Strafsachen, für die das Oberlandesgericht zuständig ist (einschließlich Richterablehnungen in Strafsachen), soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Strafsenats bestimmt worden ist,
8. Wahlanfechtung nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Besetzung

Vorsitzender:	Vors. Richter am Oberlandesgericht Amthauer
1. Beisitzerin und stellv. Vors.:	Richterin am Oberlandesgericht Welkerling (3/4)
2. Beisitzer:	Richter am Landgericht Thielbeer
1. Vertreter:	Richter am Oberlandesgericht Dr. Pansegrau
2. Vertreter:	Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel
3. Vertreterin:	Richterin am Oberlandesgericht Wölber

2. Strafsenat

Zuständigkeit

1. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 b StPO (Ausschluss von Verteidigern), soweit das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist (§ 138 c Abs. 1 Satz 3 StPO),
2. Beschwerden gegen Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren, bei denen der Vorsitzende und beide Beisitzer des 1. Strafsenats gemäß § 23 StPO ausgeschlossen sind.

Besetzung

Dem 2. Strafsenat gehören die Richter des 2. Zivilsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

Bußgeldsenat

Zuständigkeit

Beschwerden im gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Besetzung

Dem Bußgeldsenat gehören die Richter des 1. Strafsenats an; die Vertretungsregelung gilt entsprechend.

III. Verteilung der Sachen in Zivilsachen

1. Verteilung nach Turnuskreisen:

- a. Die eingehenden Zivilsachen werden mittels eines EDV-Programms auf die am Turnussystem teilnehmenden Zivilsenate verteilt. Zu diesem Zweck werden die nicht gemäß II. zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdesachen in getrennten Turnuskreisen („U“ und „W“) erfasst, wobei die Berufungsverfahren in dem Turnuskreis „U“ und alle übrigen Sachen in dem Turnuskreis „W“ berücksichtigt werden.

Das EDV-Programm ist so gestaltet, dass jeweils ein Durchgang 1/4 einer richterlichen Vollzeitkraft erfasst und ein Durchlauf jeweils 16 Durchgänge umfasst. An jedem Durchgang und Durchlauf nehmen die Zivilsenate in dem Umfang teil, wie sich dies aus der nachfolgenden Tabelle ergibt, wobei „X“ „keine Zuteilung“ bedeutet:

Senat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
2. ZS				X				X				X				X
3. ZS		X				X				X				X	X	X
4. ZS				X										X		
5. ZS																
7. ZS				X		X		X				X				X
8. ZS		X					X			X				X		
9. ZS				X		X		X				X		X		X

- b. Die Eingänge in U- und W-Sachen werden dem nach dem Turnuskreis „U“ nächstbereiten Senat, dessen Bonus kleiner als 1 ist, zugewiesen und dort mit den unter Ziff. III. 2. a. angegebenen Wertigkeiten auf den Bonus/Malus angerechnet. Ist der Bonus aller Senate größer oder gleich 1, erhält der nach dem Turnuskreis „U“ nächstzuständige Senat den Eingang.
- c. Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen. Bei zeitgleichem Eingang erfolgt die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge an den nächstbereiten Senat.

Für die alphabetische Reihenfolge ist bei natürlichen Personen der Familienname des Beklagten - oder Beschwerdegegners - bestimmend; Adelsbezeichnungen und ähnliche Zusätze zu den Namen bleiben außer Betracht (z.B. von List = L, Graf zu Dohna = D). Bei Firmen, die den Familiennamen einer natürlichen Person enthalten, ist der erste Buchstabe des Familiennamens (bei mehreren Familiennamen der des ersten Familiennamens), bei Ortsgemeinden, Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und/oder körperschaftsähnlichen Institutionen des öffentlichen Rechts, die einen Orts- oder Landesnamen enthalten, der Anfangsbuchstabe des Ortes oder des Landes, im Übrigen der erste Buchstabe schlechthin entscheidend. In Zivilprozessen, die gegen einen Konkurs-/Insolvenzverwalter gerichtet sind, entscheidet der Name des Gemein-/Insolvenzschuldners.

2. Bewertung in den Turnuskreisen:

- a. Die zugewiesenen Sachen werden im Rechnerprogramm mit nachstehenden Wertigkeiten berücksichtigt:

Berufungen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, die Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Arbeitnehmererfindungen und Topografieschutzrechte betreffen 2,00

Berufungen wegen Ansprüchen aus Heilbehandlung, in Bausachen, in Gesellschaftsrechtssachen (Zuständigkeit 3. Zivilsenat II.1.f. und g.) und Vergabesachen sowie Berufungen in Haftungs- und Honorarforderungssachen von Personen der rechts- und steuerberatenden Berufe 1,40

Berufungen in sonstigen Zivilsachen 1,00

Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen 0,25

Entschädigungsansprüche wegen überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (§§ 198 - 201 GVG) 0,60

Beschwerden nach dem FamFG und dem FGG a.F. 0,30

Nachlassbeschwerden und Beschwerden in Landwirtschaftssachen 0,50

Anträge außerhalb anhängiger Berufungsverfahren in Familiensachen (UFH-Sachen) 0,30

Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen (UF-Sachen) 0,80

Sonstige Beschwerden in Familiensachen 0,20

- b. Jede gemäß II. vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache wird über ein Bonus/Malus-System angerechnet. Der Bonus/Malus wird wie folgt berücksichtigt:

Ist der Bonus größer als oder gleich 1, wird der Senat bei Zuteilung übersprungen. Der Bonus wird mit 1 belastet.

Ist der Bonus kleiner als 1, wird das Verfahren zugeteilt. Der Bonus bleibt unverändert.

Ist der Malus größer als oder gleich 1, wird das Verfahren zugeteilt. Dem Malus wird die Wertigkeit 1 gutgeschrieben. Die Zuteilung gilt nicht als solche innerhalb der Turnusreihenfolge.

Ist der Malus kleiner als 1 wird das Verfahren zugeteilt. Der Malus bleibt unverändert.

- c. Beim 2. Zivilsenat sind die dem Senat für Landwirtschaftssachen, beim 4. Zivilsenat sind die dem 2. Senat für Familiensachen, beim 5. Zivilsenat sind die dem 1. Senat für Familiensachen und beim 7. Zivilsenat die dem 3. Senat für Familiensachen zugeteilten Berufungen und Beschwerden über das Bonus/Malus-System anzurechnen.
- d. Fällt eine neue Sache turnusmäßig einem Senat zu, in der ein Mitglied dieses Senats als Schiedsrichter tätig ist oder war, so geht die Sache im Turnus weiter an den nächstzuständigen Senat; sie wird als Abgabe behandelt.
- e. Sachen, die von einem Bundesgericht zurückverwiesen oder gem. § 39 Abs. 4 S. 3 AktO an das Gericht I. Instanz zurückgegeben worden und erneut an das Oberlandesgericht gelangt sind, sind dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.
- f. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Akten weggelegt worden sind (§ 7 Abs. 3 lit. e AktO), so ist die Sache dem zuständigen Senat als Bonus anzurechnen.

3. Abgaben und Prozessverbindung

- a. Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, die nach Auffassung des betreffenden Senates im Turnus hätte zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsgeschäftsstelle zurück.

Dies gilt entsprechend, wenn eine Sache innerhalb des Turnus zugewiesen wird, die nach Auffassung des betreffenden Senates außerhalb des Turnus hätte zugewiesen werden müssen.

Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. Der abgebende Senat wird mit der Wertigkeit, die bei der Zuweisung angesetzt wurde, belastet.

- b. Nach a. ist auch zu verfahren, soweit einem Senat nach dessen Auffassung fälschlich außerhalb oder innerhalb des Turnus eine Sache zugewiesen worden ist, die aber richtigerweise mit anderer Wertigkeit hätte zugewiesen werden müssen.
 - c. Im Fall der Abgabe bis zum 31.12.2015 eingegangener Sachen bleibt der Bonus/Malus des abgebenden Senats unverändert. Beim übernehmenden Senat wird die Sache wie ein Neueingang behandelt.
 - d. Durch eine Abgabe wird die Zuteilung der bis zur Abgabe verteilten Sachen nicht berührt.
 - e. Im Fall der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO und bei Einlegung eines weiteren Rechtsmittels (z.B. Berufung der anderen Partei gegen dieselbe Entscheidung) ist entsprechend den Grundsätzen zu a) zu verfahren.
4. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang
- a. Gelangt eine Zivilsache, mit der ein Senat sich innerhalb der letzten zwei Jahre bereits inhaltlich befasst hat (z.B. Entscheidung, Durchführung eines Verhandlungstermins, Hinweis gem. § 522 Abs. 2 ZPO, Prüfung der Erfolgsaussichten i. S. v. § 114 ZPO, Vergleich), erneut vor das Oberlandesgericht - wenn auch wegen eines Teils desselben Anspruchs und sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozess -, so gelangt sie an denselben Senat, auch wenn dieser am Turnussystem nicht oder nicht mehr

teilnimmt. Das gilt nicht für Spezialgebiete, für die dieser Senat nicht zuständig ist.

Gelangt eine Sache an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer innerhalb der letzten zwei Jahre anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für die neue Sache zuständig. Das gilt nicht, wenn die neue Sache einem Spezialgebiet angehört, für das dieser Senat nicht zuständig ist.

Gelangt eine Beschwerde nach §§ 91 a, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO oder eine Streitwertbeschwerde an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einer anhängigen oder anhängig gewesenen Sache steht, mit der ein Senat inhaltlich befasst ist oder war, so ist dieser Senat auch für das neue Beschwerdeverfahren zuständig.

Fällt die bereits anhängige oder fiel die anhängig gewesene Sache in die Zuständigkeit eines Senats für Familiensachen oder des Senats für Landwirtschaftssachen, so sind zuständig: der 2. Zivilsenat nach dem Senat für Landwirtschaftssachen, der 4. Zivilsenat nach dem 2. Senat für Familiensachen, der 5. Zivilsenat nach dem 1. Senat für Familiensachen und der 7. Zivilsenat nach dem 3. Senat für Familiensachen.

- b. Gelangen mehrere Sachen gleichzeitig an das Oberlandesgericht, die in einem unmittelbaren Sachzusammenhang miteinander stehen und die keinen verschiedenen Spezialgebieten angehören, so ist der Senat zuständig, in dessen Zuständigkeit die bei der Eingangsgeschäftsstelle zuerst eingetragene Sache fällt.

Besteht bei einer eingehenden Sache Sachzusammenhang mit mehreren bei verschiedenen Senate anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen, ist der Senat zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Sache angefallen ist, zu der Sachzusammenhang besteht.

- c. Ein unmittelbarer Sachzusammenhang liegt vor, wenn Rechtssachen zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.
- d. Nebenentscheidungen, die in einem Rechtsstreit nötig werden, auch über Gesuche um Bewilligung von Prozesskostenhilfe, um Erlass von Arresten, einstweiligen Anordnungen und über Berufungen und Beschwerden, die ein solches Verfahren betreffen, trifft der Senat, bei dem die Hauptsache anhängig ist oder gewesen ist, oder der für die Hauptsache zuständig sein würde.

IV. Zuständigkeit bei Sachzusammenhang in Familiensachen

- 1. Für eine Familiensache, die mit einer anhängigen Familiensache in einem unmittelbaren Sachzusammenhang steht, ist der Senat für Familiensachen zuständig, bei dem die zuerst eingegangene Sache anhängig ist.
- 2. Im Übrigen gelten die Regelungen unter III. 4. b. und c. entsprechend.

V. Zuständigkeit bei Zurückverweisung oder nach Zurückgabe gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 AktO

Gelangt eine Sache durch Zurückverweisung durch ein Bundesgericht oder nach Zurückgabe an das Gericht 1. Instanz (§ 39 Abs. 4 Satz 3 AktO) erneut an das Oberlandesgericht, verbleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Senats; jedoch ist in diesen Fällen der 9. Zivilsenat anstelle des 1. Zivilsenats zuständig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sachen, die einem Rechtsgebiet zuzuordnen sind, für das die Geschäftsverteilung eine besondere Zuständigkeit vorsieht; in diesen Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dieser Geschäftsverteilung.

Wird ein Verfahren von einem Bundesgericht an einen anderen nicht benannten Senat zurückverwiesen, so ist in Zivilsachen der 9. Zivilsenat sowie in Familiensachen der 2. Senat für Familiensachen nach dem 1. Senat für Familiensachen, der 3. Senat für Familiensachen nach dem 2. Senat für Familiensachen und der 1. Senat für Familiensachen nach dem 3. Senat für Familiensachen zuständig.

VI. Übergangsregelung

1. Bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplanes anhängigen Sachen bleiben bei dem bisher zuständigen Senat.
2. Mit Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans werden bei der Verteilung im Turnus die Bonuswerte für den 3. Zivilsenat auf 15 und für den 7. Zivilsenat auf 1 festgesetzt, für den 4. und 5. Zivilsenat werden die vorhandenen Bonuspunkte jeweils halbiert und auf volle Punktzahlen abgerundet. Wegen der 2015 erfolgreich abgeschlossenen Güterichterverfahren werden dem dem 5. Zivilsenat zusätzlich 3 weitere Bonuspunkte gutgebracht. Im Übrigen werden vorhandene Bonus- und Maluspunkte fortgeschrieben.

VII. Vertretung und Vorrang von Aufgaben

1. Vertretung der Vorsitzenden

Soweit die Vertretung der Vorsitzenden nach der Geschäftsverteilung oder nach § 21 f GVG nicht ausreichend ist, sind jeweils die stellvertretenden Beisitzer des Senats in der Reihenfolge des Dienstalters zur Vertretung des Vorsitzenden berufen. Soweit die stellvertretenden Beisitzer des Senats an der Vertretung des Vorsitzenden gehindert sind, werden diese durch die geschäftsplanmäßigen Vertreter in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

2. Vertretung der Beisitzer

Zum Sitzungsdienst werden die Vertreter in den einander folgenden Vertretungsfällen in der Reihenfolge ihrer Benennung herangezogen. Ist ein Vertreter verhindert, wird er im nächsten Vertretungsfall vor den weiteren Vertretern herangezogen.

Reicht die Vertretungsregelung für die Beisitzer nicht aus, so werden die verhinderten Richter von den übrigen Richtern des Oberlandesgerichts (einschließlich der abgeordneten Richter) vertreten. Hierbei ist jeweils der Lebensjüngste heranzuziehen.

3. Vorrang von Aufgaben

Gehört ein Richter als Vertreter mehreren Zivilsenaten oder mehreren Senaten für Familiensachen an, so geht seine Vertretungstätigkeit in dem Senat vor, der als Zivilsenat die niedrigere Bezifferung hat.

VIII. Meinungsverschiedenheiten und Abgabe

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Senaten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium, sofern dies von einem beteiligten Senatsvorsitzenden beantragt wird. In U/UF-Sachen scheidet eine Abgabe nach dem Erlass einer Entscheidung in der Sache, spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen ab dem Eingang der Berufungs- / Beschwerdeerwiderung (letzteres in UF-Sachen) des jeweiligen Senats aus.

Die übrigen Beschwerden dürfen nicht mehr abgegeben werden, wenn seit dem Eingang der Akten zwei Wochen verstrichen sind oder der Senat in der Sache einen Beschluss gefasst hat.

IX. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Präsident des Oberlandesgerichts Scheibel

Vors. Richter am Oberlandesgericht Brand

Richter am Oberlandesgericht Eisele
 Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche
 Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

Die Zuteilung der Verfahren bleibt einer Regelung der Güterichter überlassen.

B. Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

1. Zivilsenat:	Freitag Raum 6 (gerade KW)
2. Zivilsenat:	Mittwoch und Donnerstag Raum 202
3. Zivilsenat:	Montag und Mittwoch Raum 6
4. Zivilsenat / 2. Senat für Familiensachen	Dienstag und Freitag Raum 108
5. Zivilsenat / 1. Senat für Familiensachen	Montag, Dienstag und Freitag Raum 202
6. Zivilsenat / 1. Strafsenat	Mittwoch Raum 108 (gerade KW), Freitag Raum 6 (ungerade KW)
7. Zivilsenat / 3. Senat für Familiensachen	Dienstag und Donnerstag Raum 6
8. Zivilsenat:	Dienstag und Donnerstag Raum 222
9. Zivilsenat:	Mittwoch Raum 108 (ungerade KW), Donnerstag Raum 108

C. Nachrichtlich:

- I. Richterrat des Oberlandesgerichts:
 - Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Jäde, Vorsitzender
 - Richterin am Oberlandesgericht Ramdor
 - Richterin am Oberlandesgericht Mitzlaff

- II. Bezirksrichterrat:
 - Richter am Amtsgericht Holger Kuhlmann (AG Wolfenbüttel),
 - Richterin am Landgericht Maïke Block-Cavallaro (LG Braunschweig)
 - Direktor des Amtsgerichts Dr. Thomas Matusche (AG Hann.-Münden)
 - Richterin am Amtsgericht Dr. Anja Nowak (AG Braunschweig)
 - Richterin am Landgericht Isabella Rieger (LG Göttingen)

III. Koordinator in Güterichterverfahren (§ 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG):
Vors. Richter am Oberlandesgericht Kliche

Scheibel

Amthauer

Dr. Niestroj

Dr. Redant

Schulte

Wichmann

Wölber